

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen LEBENSsWERT-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ulm.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist der Schutz ungeborenen Lebens vor Tötung durch Abtreibung durch die Förderung und Unterstützung ungewollt und ungeplant schwangerer Mädchen und Frauen in seelischer, sozialer und wirtschaftlicher Not, die sich trotz entgegenstehender sozialer Indikation für das Leben und für eine verantwortungsbewusste, am christlichen Wertesystem ausgerichtete Erziehung ihres Kindes entscheiden, sowie die langfristige Unterstützung von Mutter und Kind nach der Geburt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch:
 - die Vermittlung und Förderung der Ausbildung, Weiterbildung oder anderen beruflichen Qualifizierungen der Mütter;
 - die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen für Mütter, die insbesondere Hilfestellung zu wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ernährungstechnischen Fragen geben sollen;
 - die Gewährleistung der materiellen Grundversorgung des Kindes durch die Bezuschussung insbesondere von Kleidung, Nahrungsmitteln und die besonders für Kinder notwendige Ausstattung;
 - die Förderung und Unterstützung der Ausbildung des Kindes insbesondere in intellektueller, sportlicher und künstlerischer Hinsicht;
 - die Gewährleistung der Betreuung der Kinder in der Zeit, in der die Mütter Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen oder aus beruflichen Gründen verhindert sind;

- die Entwicklung der Übernahme von Patenschaften von älteren Menschen zur Unterstützung und Förderung der generationsübergreifenden Weitergabe von Werten und Erfahrungen, d.h. die Übernahme von Verantwortung über generationsbedingte/altersbedingte Grenzen hinweg.

Soweit die Zweckverwirklichung durch Geldzuwendungen an Betroffene i.S.d. § 2 Abs. 1 erfolgt, sind die Voraussetzungen des § 53 AO zu beachten.

- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, indem sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand, auch nicht der Stifter / die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO sind möglich.

§ 4

Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5

Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
 - Barvermögen in Höhe von 50.000,-- €,
- (2) Zuwendungen der Stifterin / des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen, d.h. Anfangsvermögen einschließlich Zustiftungen, ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 - a.) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b.) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen aber maximal acht bis zehn Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Rücklagen dürfen nur dann gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (6) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien

Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsrat

Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8

Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der erste Vorstand wird von der Stifterin und dem Stifter auf die Dauer von vier Jahren gemeinsam bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten sind sie Vorsitzende,r des Vorstandes bzw. stellvertretende,r Vorsitzende,r und bestellen die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (5) Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 9

Vorstand – Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann er einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (4) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (5) Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - d.) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung;
 - e.) die Vergabe des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszweckes (nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien);
 - f.) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung;
 - g.) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde;
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderungsveranstaltungen usw.);

- f) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen;
 - d.) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden;
 - h.) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes;
 - i.) die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung.
- (7) Solange einer der Stifter dem Vorstand angehört, entwickelt und erstellt der Vorstand zusammen mit dem Stiftungsrat Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern auf die Dauer von 5 Jahren gemeinsam bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit und auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Mitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Von den Stiftern bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesen, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Von der Abstimmung sind betroffene Mitglieder ausgeschlossen. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und insbesondere dessen dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d.) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e.) die Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitgliedern;
- f.) die Beratung des Vorstandes;

- g.) die Entwicklung und Erstellung von Richtlinien nach § 15 dieser Satzung für die Verwendung von Stiftungsmitteln. Solange einer der Stifter Vorstandsmitglied ist, erfolgt dies zusammen mit dem Vorstand;
 - h.) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - i.) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung;
 - j.) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszweckes sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben nach §§ 14 und 16 dieser Satzung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird.
- Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für Beschlüsse nach § 14 (Satzungsänderungen u.a.), § 15 (Erstellung von Richtlinien) und § 16 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Stiftungsrat widerspricht.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 14

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur dann zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Absatz 2 und Entscheidungen des Absatzes 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach Absätzen 4 und 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15

Erstellung von Richtlinien

- (1) Zur Sicherstellung der Verwirklichung des Stiftungszweckes werden Richtlinien zur Vergabe von Fördermittel aufgestellt. Diese sollen gewährleisten, dass die Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks tätig wird.
- (2) Richtlinien sollen dann ergänzt, verändert oder aufgehoben werden, wenn es zur Anpassung an veränderte Berhältnisse geboten erscheint bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht aufheben oder beeinträchtigen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Richtlinien mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) Solange einer der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, sind die Beschlüsse zusammen mit dem Stiftungsrat zu treffen:
 - a.) Das Gremium wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
 - b.) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
 - c.) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 - d.) Für die Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.
 - e.) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
 - f.) Alle Beschlüsse des Gremiums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 16

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke geht ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine

steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 17 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

Ulm, den 28. Mai 2005